

Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold  
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

203. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 19. Februar 2018

Nr. 8

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 53 Hochwasserschutz; hier: Bekanntmachung, S. 41  
54 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Übersichtskarten in Ergänzung zu meiner Veröffentlichung der Ordnungsbehördlichen Verordnungen für das Landschaftsschutzgebiet „Stemweder Berg“ und Naturschutzgebiet „Im Stemweder Berg“ in der Ausgabe 1/2 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Detmold v. 8. Januar 2018, S. 42  
55 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts zwischen den Städten Barntrup, Horn-Bad Meinberg, Lügde, Oerlinghausen, und Schieder-Schwalenberg, den Gemeinden Augustdorf, Dörentrup, Leopoldshöhe und Schlangen sowie dem Kreis Lippe, S. 42–44

- 56 Kommunalaufsicht; hier: Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Minden und dem Kreis Minden-Lübbecke über die Durchführung des Rettungsdienstes vom 6./14. Juli 1978, S. 44–45  
57 Wasserrecht; hier: Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 45

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 57 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW); Anordnung der Verwertung des Fahrzeugs Roller Rex Moto, Kz: 997 UTI, S. 45

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 53 Hochwasserschutz; hier: Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold Minden, den 7. Februar 2018  
Bünterstraße 1  
32427 Minden  
54.07.05.40/44

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Diemel im Kreis Höxter und der Stadt Warburg das Überschwemmungsgebiet neu ausgewiesen und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnung vom 28. Juli 1997 wird mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten seit 5. Januar 2018 die novellierten „Besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ der §§ 78, 78a und 78c WHG.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

#### 2. März bis einschließlich 2. Mai 2018

bei folgenden Behörden aus:

- Rathaus der Stadt Warburg, Zimmer-Nr. 320, Bahnhofstraße 28, 34414 Warburg, Mo. – Fr. von 8:00 – 12:30 Uhr

und Mo. – Do. von 14:00 – 16:00 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung mit Herrn Peters unter 0 56 41/92-320, E-Mail: m.peters@warburg.de

- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit Herrn Habbe unter 0 52 31/71-54 71, E-Mail: rainer.habbe@brdt.nrw.de

Zudem besteht die Möglichkeit im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold [www.brdt.nrw.de](http://www.brdt.nrw.de) unter Eingabe mit dem Suchbegriff „Auslegung Überschwemmungsgebiete“ Einblick in die Unterlagen zu nehmen.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich 5. Mai 2018 (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Nennung des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Warburg, Der Bürgermeister, Bahnhofstraße 28, 34414 Warburg
- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Dezernat 54.7, Büntestraße 1, 32427 Minden schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen die per E-Mail abgegeben werden können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die Email-Adresse: [poststelle@brdt.nrw.de](mailto:poststelle@brdt.nrw.de) senden.

- 54 Natur- und Landschaftsschutz;**  
**hier: Übersichtskarten in Ergänzung zu meiner**  
**Veröffentlichung der Ordnungsbehördlichen**  
**Verordnungen für das Landschaftsschutzgebiet**  
**„Stemweder Berg“ und Naturschutzgebiet**  
**„Im Stemweder Berg“ in der Ausgabe 1/2 des**  
**Amtsblattes für den Regierungsbezirk Detmold**  
**v. 8. Januar 2018**

Detmold, den 8. Februar 2018

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 42

- 55 Kommunalaufsicht;**  
**hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts**  
**zwischen den Städten Bartrup, Horn-Bad Meinberg,**  
**Lügde, Oerlinghausen, und Schieder-Schwalenberg,**  
**den Gemeinden Augustdorf, Dörentrup, Leopoldshöhe**  
**und Schlangen sowie dem Kreis Lippe**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
 zwischen dem Kreis **Lippe**,  
 Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,  
 vertreten durch den Landrat,  
 und der Stadt **Bartrup**,  
 Mittelstraße 38 in 32683 Bartrup,  
 vertreten durch den Bürgermeister,  
 der Stadt **Horn-Bad Meinberg**,  
 Marktplatz 4 in 32805 Horn-Bad Meinberg,  
 vertreten durch den Bürgermeister,  
 der Stadt **Lügde**,  
 Am Markt 1 in 32676 Lügde,  
 vertreten durch den Bürgermeister,  
 der Stadt **Oerlinghausen**,  
 Rathausplatz 1 in 33813 Oerlinghausen,  
 vertreten durch den Bürgermeister,  
 der Stadt **Schieder-Schwalenberg**,  
 Domäne 3 in 32816 Schieder-Schwalenberg,  
 vertreten durch den Bürgermeister,  
 der Gemeinde **Augustdorf**,  
 Pivitsheider Straße 16, 32832 Augustdorf,  
 vertreten durch den Bürgermeister,  
 der Gemeinde **Dörentrup**,  
 Poststraße 11 in 32694 Dörentrup,  
 vertreten durch den Bürgermeister,  
 der Gemeinde **Leopoldshöhe**,  
 Kirchweg 1 in 32818 Leopoldshöhe,  
 vertreten durch den Bürgermeister,  
 sowie der Gemeinde **Schlangen**,  
 Kirchplatz 5-6 in 32189 Schlangen,  
 vertreten durch den Bürgermeister

(im Folgenden: Vereinbarungspartner)  
 zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts.

Der Kreis Lippe und die o.g. Kommunen schließen gemäß §§ 1 und 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen - Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S.188) sowie §§ 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom **15. Dezember 2016** (GV. NRW. **S. 1 150**), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts.

## Präambel

Die Vereinbarungspartner kooperieren seit dem Jahr 2013 erfolgreich bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen. Mit dieser nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner weiterhin regeln, dass die den teilnehmenden Kommunen obliegenden Aufgaben nach dem Archivgesetz gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe mit seinem Kreisarchiv wahrgenommen werden. Durch die Bündelung von Aufgaben der kommunalen Archive wollen die Vereinbarungspartner weiterhin die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus dieser interkommunalen Zusammenarbeit ergeben. Sie wollen damit einen konkreten Beitrag zum wirtschaftlichen Verwaltungshandeln leisten.

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe Aufgaben der kommunalen Archive im Sinne der §§ 1 und 10 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen für die beteiligten Kommunen übernimmt. Diese Übernahme erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 GkG).

(2) Diese Aufgabe nimmt beim Kreis Lippe das Kreisarchiv wahr. Das Kreisarchiv ist als Team 100.3 Teil des Fachgebietes „IT und Infrastrukturmanagement“.

## § 2

### Umfang der Aufgabenwahrnehmung

Das Kreisarchiv nimmt Aufgaben der kommunalen Archive der Vereinbarungspartner nach den §§ 1 und 10 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen wahr. Der Umfang dieser Aufgabenwahrnehmung bestimmt sich nach den Vorschriften des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Der konkrete, zwischen den Vereinbarungspartnern abgestimmte Leistungskatalog ist dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Anlage beigefügt.

## § 3

### Hinterlegen und Nutzung der Unterlagen

(1) Die Kommunen hinterlegen unter Vorbehalt ihres Eigentums ihre Unterlagen im Kreisarchiv. Art und Umfang der zu hinterlegenden und künftig anzubietenden Unterlagen bestimmen sich nach den einschlägigen Regelungen der §§ 2, 10 Abs. 4 ArchivG NRW. Sie erklären, über diese Unterlagen verfügungsberechtigt zu sein.

(2) Die Kommunen oder ihre Beauftragten können die übergebenen Unterlagen im Lesesaal des Kreisarchivs während der Öffnungszeiten nutzen. Außerhalb dieser Öffnungszeiten erfolgt die Nutzung der Unterlagen in Absprache mit dem Kreisarchiv.

(3) Im Falle der Auflösung eines Eigentümers als juristische Person geht das Eigentum an den im Kreisarchiv hinterlegten Unterlagen auf den Kreis Lippe über, sofern vom Eigentümer vorher nichts anderes bestimmt worden ist.

## § 4

### Behandlung der Unterlagen

(1) Das Kreisarchiv übernimmt die Unterlagen der Kommunen als Archivgut, um sie nach den Bestimmungen des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen sicher zu verwahren und der Nutzung zugänglich zu machen.

(2) Das Kreisarchiv trifft die für die Erhaltung der Unterlagen erforderlichen präventiven Maßnahmen. Darüber hinaus gehende Maßnahmen zur Konservierung oder Restaurierung der übernommenen Unterlagen nimmt das Kreisarchiv nach vorheriger Einwilligung und auf Kosten der berechtigten Kommune vor.

(3) Das Kreisarchiv bestimmt den Ort, an dem die übernommenen Unterlagen verwahrt werden. Es verwahrt die Unterlagen als eine Einheit und vermischt sie nicht mit Unterlagen anderer Herkunft.

(4) Das Kreisarchiv Lippe macht Dritten die übernommenen Unterlagen, Filme der Unterlagen oder deren digitale Konversionsformen mit Hilfe von konventionellen und elektronischen Findmitteln in offenen Netzen zur Nutzung zugänglich.

(5) Soweit übernommenen Unterlagen bei näherer Prüfung kein bleibender Wert zukommt, kann das Kreisarchiv die Unterlagen auf eigene Kosten vernichten, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Interessen des Eigentümers oder Dritter beeinträchtigt werden.

## § 5

### Archivierung aus IT-Verwaltungsverfahren, digitale Langzeitarchivierung

(1) Archivrelevante digitale Informationen werden dem Kreisarchiv (aus IT-Verwaltungsverfahren) nicht übergeben, ihre archivische Betreuung verbleibt in der Zuständigkeit der Kommunen.

(2) Eine Auskunftserteilung über Informationen aus diesen IT-Verwaltungsverfahren durch das Kreisarchiv an berechtigte Dritte ist daher nicht möglich.

(3) Die organisatorische und technische Umsetzung einer ggf. erforderlichen digitalen Langzeitarchivierung über ein entsprechendes, noch zu beschaffendes Archivverfahren (z.B. DIPS) ist nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung. Hierzu sollen zu gegebener Zeit ergänzende Kooperationsgespräche geführt werden.

## § 6

### Kostenerstattung

(1) Die Kommunen erstatten für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 dieser Vereinbarung durch das Kreisarchiv dem Kreis Lippe **die Personalkosten** einer Archivkraft in Vollzeit der Entgeltgruppe 8 TVöD einschl. der Verwaltungsgemeinkosten und der Arbeitsplatzkosten und tragen auch die tariflichen Steigerungen in Höhe von pauschal 2% jährlich. Für die Laufzeit dieser Kooperationsvereinbarung trägt die Personalkostenerstattung je teilnehmender Kommune demnach **7 519,- € für das Jahr 2018; 7 669,- € für das Jahr 2019 und 7 823,- € für das Jahr 2020.**

(2) Für die **Miet- und Nebenkosten** der benötigten Archivfläche erstatten die Kommunen dem Kreis Lippe jährlich einen Betrag i.H.v. 12 (in Worten: zwölf) Euro je laufenden Meter hinterlegter Unterlagen (Stichtag ist jeweils der 1. Juli eines Kalenderjahres).

(3) Wenn der Vermieter des Magazingebäudes die Miete für das Kreisarchiv erhöht, kann der Kreis Lippe von den Kommunen eine anteilige Anpassung des Grundpreises verlangen.

(4) Die Abrechnung der Kosten für Bedarfe an **Archivmaterial** (Kartons, Mappen, Pergaminhüllen etc.) bei der Archivierung größerer, neu hinzukommender kommunaler Archivbestände sowie für die Restaurierung feuchtigkeits- und schimmelbelasteten Archivgutes erfolgt im Einzelfall nach Materialaufwand im Rahmen der jährlichen Kostenabrechnung. Über diese Bedarfe findet eine frühzeitige Abstimmung zwischen dem Kreisarchiv und der jeweiligen Kommune statt.

(5) Die Kostenerstattung nach den Absätzen 1 bis 4 wird jährlich abgerechnet und ist zum 1. Oktober des Kalenderjahres fällig. Das Kreisarchiv stellt diese Kosten den Kommunen im vierten Quartal des Kalenderjahres in Rechnung.

## § 7

### Haftung

Das Kreisarchiv schützt im Rahmen seiner Möglichkeiten und der eigenüblichen Sorgfalt die übernommenen Unterlagen vor unbefugter Nutzung, Beschädigung oder Vernich-

tung. Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch die vereinbarungsgemäße Behandlung oder Nutzung herbeigeführt werden, hat das Kreisarchiv nicht zu vertreten.

## § 8

### Geltungsdauer und Kündigung

(1) Die Geltungsdauer dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist bis zum **31. Dezember 2020** befristet. Über eine Fortsetzung der Kooperation und deren Rahmenbedingungen ab dem Jahr 2021 soll rechtzeitig verhandelt werden.

(2) Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit bis zur Beendigung nach Absatz 1 nicht zugemutet werden kann.

(3) Im Falle der außerordentlichen Kündigung trägt der Kündigende die Kosten für den Rücktransport der hinterlegten Unterlagen.

(4) Sollte die Kooperation insgesamt oder von einzelnen Kommunen nicht fortgesetzt werden, tragen die einzelnen Vereinbarungspartner die Kosten des Rücktransportes Ihrer hinterlegten Archivunterlagen.

## § 9

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck der Vereinbarung und dem Willen der Vereinbarungspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 10

### Form, Nebenabreden und Ausfertigung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(3) Diese Vereinbarung wird zehnfach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

## § 11

### In Kraft treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Detmold, den 12. Februar 2018

#### **Kreis Lippe**

Dr. Axel Lehmann  
Landrat

#### **Stadt Barntrup**

Jürgen Schell  
Bürgermeister

#### **Stadt Horn-Bad Meinberg**

Stefan Rother  
Bürgermeister

#### **Stadt Lügde**

Heinz Reker  
Bürgermeister

#### **Stadt Oerlinghausen**

Dirk Becker  
Bürgermeister

**Stadt Schieder-Schwalenberg**

Jörg Bierwirth  
Bürgermeister

**Gemeinde Dörentrup**

Friedrich Ehlert  
Bürgermeister

**Gemeinde Leopoldshöhe**

Gerhard Schemmel  
Bürgermeister

**Gemeinde Schlangen**

Ulrich Knorr  
Bürgermeister

**Gemeinde Augustdorf**

Dr. Andreas J. Wulf  
Bürgermeister

Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
„Interkommunale Kooperation Archivwesen“

Kooperationszeitraum 2018 bis 2020

Leistungskatalog: Das Kreisarchiv Lippe übernimmt im Rahmen der Kooperation folgende Aufgaben für die Stadt- bzw. Gemeindecarchive:

- Sichtung der von den Kommunen bereitgestellten Aktenkontingente (Akten, Bücher, Karten, Druckschriften und Plakate), Prüfung der Archivwürdigkeit sowie kenntlich machen des zu vernichtenden Registraturgutes
- Organisation des Transports der archivwürdigen Unterlagen von den Kommunen in das Kreisarchiv Lippe
- Erfassung der archivwürdigen Registraturakten in der Archivsoftware ACTApro, Überprüfung auf gesetzlich vorgeschriebene Schutzfristen, entmetallisieren und Umlagerung in alterungsbeständige Archivmappen und -kartons nach ISO 9706 und ISO 16245
- Übernahme des in den Stadt- bzw. Gemeindecarchiven vorhandenen analogen Bildmaterials sowie ggf. Digitalisierung des Bildmaterials, Neuverzeichnung und nach Prüfung der Rechtslage (Urheberrecht, Recht am eigenen Bild) Aufnahme in das Medienportal Lippe, nicht enthalten ist die Übernahme digitalen Bildmaterials sowie die archivarische Bearbeitung desselben
- Versicherungsschutz und fachgerechte Lagerung für das im Kreisarchiv Lippe aufbewahrte Archivgut
- Bearbeitung von Kundenanfragen inklusive Recherche und Beantwortung

Digitales Archiv:

- Beratung der Kommunen in Fragen der digitalen Langzeitarchivierung
- Veröffentlichung der verzeichneten Bestände auf dem Portal Archive.nrw.de.

Nicht enthalten ist die Sicherung archivwichtiger Informationen aus elektronischen Fachverfahren wie z.B.:

- Ratsinformationssystem
- Personenstandswesen
- Einwohnermeldedaten
- Gewerbe-, um- und -abmeldungen
- Bauakten
- Kommunale Webseite

Nicht enthalten ist außerdem die organisatorische und technische Umsetzung der ggf. erforderlichen digitalen Langzeitarchivierung über ein entsprechendes, noch zu beschaffendes Archivverfahren (z.B. DIPS). Hierüber sollen zu gegebener Zeit ergänzende Kooperationsgespräche geführt werden.

Genehmigung  
und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22. Dezember 2017 zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts zwischen den Städten Barntrup, Horn-Bad Meinberg, Lügde, Oerlinghausen und Schieder Schwalenberg, den Gemeinden Augustdorf, Dörentrup, Leopoldshöhe und Schlangen sowie dem Kreis Lippe habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 12. Februar 2018  
31.13 04 (5)

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 42-44

**56 Kommunalaufsicht;  
hier: Aufhebung der öffentlich-rechtlichen  
Vereinbarung zwischen der Stadt Minden und  
dem Kreis Minden-Lübbecke über die Durchführung  
des Rettungsdienstes vom 6./14. Juli 1978**

Präambel

Der Kreis Minden-Lübbecke und die Stadt Minden sind durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 6./14. Juli 1978 nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, ausweislich derer die Stadt Minden die dem Kreis Minden-Lübbecke obliegenden Aufgaben nach § 7 Abs. 1 RettG in der damaligen Fassung auf dem Gemeindegebiet Hille übernimmt, verbunden. Die Vertragsparteien stimmen überein, diese vertragliche Bindung aufzuheben.

In Anbetracht dessen schließen der Kreis Minden-Lübbecke, vertreten durch den Landrat, Portastraße 13, 32423 Minden, -Kreis- und die Stadt Minden, vertreten durch den Bürgermeister, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden, -Stadt- folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über  
kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

§ 1

Die zwischen den Parteien bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 6./14. Juli 1978 nebst Folgevereinbarungen über Vertragsanpassungen bzw. Vertragsänderungen werden hiermit einvernehmlich mit Ablauf des Tages nach der Bekanntmachung dieser Vereinbarung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Detmold aufgehoben.

Minden, den 19. Dezember 2017

Für den Kreis Minden-Lübbecke  
In Vertretung  
Dr. Ralf Niermann  
Cornelia Schöder

Für die Stadt Minden  
In Vertretung  
Michael Jäcke  
Lars Bursian

**Bekanntmachung**

Die vorstehende Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 06./14. Juli 1978 zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Minden über die Durchführung des Rettungsdienstes wird hiermit gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung bekannt gemacht.

Detmold, den 12. Februar 2018  
31.13 04 (6)

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 44–45

**57****Wasserrecht;****hier: Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 12. Februar 2018  
54.01.01.58.036.HF 530026/001

Genehmigungsverfahren für die Errichtung und Betrieb einer 4. Reinigungsstufe gem. § 57 Abs. 2 LWG auf dem Gelände der Kläranlage Vlotho

Die Stadt Vlotho beantragt gem. § 57 Abs. 2 LWG die Errichtung und den Betrieb einer konventionellen biologischen Reinigungsstufe in Form des Belebtschlammverfahrens und den Bau und Betrieb einer Anlage zur Spurenstoffelimination auf dem Gelände der Kläranlage, Weserstr. 9 in 32602 Vlotho.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 c Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.2. Spalte 2, Bst. A des UVPG vom 24. Oktober 2010, Stand 30. November 2016, (BGBl I S. 2749, 2753) ist anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Prüfung maßgebenden Kriterien der Anlage 2 UVPG durchgeführt.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 45

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 57 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung des Fahrzeugs Roller Rex Moto,  
Kz: 997 UTI

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 31. Januar 2018, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 14–10–17, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs) an Herrn Pierre Sauerbrei, letzte bekannte Anschrift: Weißenseeweg 4, 33619 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 1. Februar 2018

Die Polizeipräsidentin  
Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 45





---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298